

Kleine Institutsgeschichte

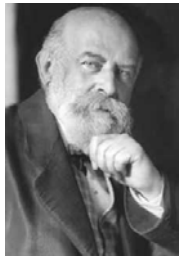
Die Tradition des heutigen „Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte“ der Universität Wien geht zurück auf die Berufung von George Philipps (1804–1872) auf den damals neugeschaffenen Lehrstuhl für Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte im Jahre 1851. Diese Berufung erfolgte im Zuge der Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, die unter anderem das Ziel hatte, anstelle des Naturrechtes, welches zur Zeit des Vormärzes die Basis der Juristenausbildung gewesen war, die rechtshistorischen Fächer breit im Studienplan zu positionieren. Die Deutsche Rechtsgeschichte, das Römische Recht und das Kirchenrecht bildeten die drei Fächer der ersten (rechtshistorischen) Staatsprüfung, auf die sich die Studenten über vier Semester vorzubereiten hatten; erst im zweiten, ebenfalls viersemestrigen Abschnitt konnten sie sich dem positiven österreichischen Recht widmen.



Dem dominierenden Platz der rechtshistorischen Fächer im Studium entsprechend, las Philipps eine „Monstervorlesung“ über Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte im Ausmaß von zehn Semesterstunden, die ab Inkrafttreten der Studienordnung 1855 Pflichtfach war und noch durch eine zusätzliche, fünfstündige Vorlesung aus „Deutschem Privatrecht“ ergänzt wurde. Allerdings konnte Philipps nicht die Erwartungen Thuns erfüllen; 1856 und 1857 wurden zwei außerordentliche Professoren, Joseph Unger (1828–1913) und Heinrich Siegel (1830–1899), ernannt, die Philipps entlasten, ihn aber auch zT ersetzen sollten. Während Unger sich später dem österreichischen Privatrecht zuwandte, wurde Siegel 1862 zum zweiten ordentlichen Professor neben George Philipps ernannt und führte das Fach zu einer ersten Blüte. Sein 1886 in erster Auflage erschienenes Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte war ein Standardwerk; mehrere Nachwuchskarrieren wurden von ihm gefördert.

Die Betonung der Deutschen Rechtsgeschichte in Österreich ist vor dem Hintergrund der großdeutschen Politik des österreichischen Kaisers zur Zeit des Neoabsolutismus zu sehen; mit dem Ende des Deutschen Bundes fiel dieses Argument zur Forcierung eines gemeindeutschen Rechts weg, dafür mehrten sich die Stimmen, die die Notwendigkeit eines Faches „Österreichische Rechtsgeschichte“ betonten, um den Zusammenhalt der Monarchie zu fördern. Aus diesem und anderen Gründen wurde mit dem Rechtswissenschaftlichen Studiengesetz 1893 eine „Österreichische Rechtsgeschichte“ als zusätzliches Fach eingeführt; über die Notwendigkeit, diese Rechtsgeschichte zu einer kompletten Rechtsgeschichte auszubauen, war zwar diskutiert, der Plan aber letztlich fallen gelassen worden. An der Universität Wien sind die Anfänge der Österreichischen Rechtsgeschichte mit dem Wirken von Adolph Tomaschek (1822–1898) verbunden, der aus Mähren stammte und sich 1859 in Wien habilitiert hatte. 1863 wurde Tomaschek zum außerordentlichen und 1871 (ein Jahr vor Philipps Tod) zum ordentlichen Professor für Österreichische Rechtsgeschichte ernannt. Bleibende Bedeutung hat vor allem seine Edition der Wiener Rechtsquellen erlangt. Doch emeritierte Tomaschek schon 1893, im Jahr des Inkrafttretens der neuen Studienordnung. Sein Nachfolger war der aus Südtirol stammende Otto v. Zallin-

ger (1856–1933), der ua 1891/92 Rektor der Universität Innsbruck gewesen war, bei seiner Berufung an die Universität Wien aber schon an einer Nervenkrankheit litt, die seine Sprechfähigkeit immer stärker einschränkte. 1906 wurde der erst fünfzigjährige Zallinger vorzeitig in den Ruhestand versetzt.



Zum Nachfolger von Heinrich Siegel wurde 1899 Ernst Freiherr von Schwind (1865–1932) ernannt. Der Neffe des Malers Moritz v. Schwind stammte aus einer alten österreichischen Beamtenfamilie und hatte sich vor allem als Dogmatiker des Deutschen Privatrechts einen Namen gemacht; glücklich dagegen waren seine Bemühungen um eine wissenschaftliche Edition der Lex Baiuvariorum, die ihm trotz dreißigjähriger Arbeit kaum Lob, aber viel Kritik einbrachte. Aus offensichtlich antisemitischen Beweggründen hatte Schwind zwei so unterschiedliche Professoren wie den Zivilisten Armin Ehrenzweig und den Staatsrechtler Hans Kelsen erfolglos zu verhindern versucht; als Rektor der Universität Wien 1919/20 stellte er sich vehement gegen die Gleichstellung jüdischer mit nichtjüdischen Studenten und kam vielfach in Konflikt mit der sozialdemokratisch geführten Unterrichtsverwaltung. 1921 erschien Schwinds Lehrbuch des „Deutschen Privatrechts“, eines der letzten seiner Art.

Ebenfalls 1899 erfolgte die Ernennung von Sigmund Adler (1853–1920), eines Bruders des sozialdemokratischen Politikers Viktor Adler, mit dem er sich aber schon früh zerstritten hatte (was bei seiner Berufung positiv hervorgehoben wurde). Dennoch war Sigmund Adlers akademische Karriere von vielen Hindernissen gekennzeichnet; 1886 hatte er sich zunächst nur für Verwaltungsgeschichte habilitieren können, erst 1891 wurde seine *venia* auf Deutsches Recht ausgedehnt. Eine Aufnahme in die kaiserliche Akademie der Wissenschaften, wie sie vielen Rechtshistorikern vor ihm gewährt worden war, war für Adler unerreichbar. – Ebenso wie Adler hatte auch Emil Goldmann (1872–1942) jüdische Wurzeln; er habilitierte sich 1903 mit einer Schrift über „Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband“ für Deutsches Recht und beschäftigte sich in weiterer Folge auch mit Etruskologie sowie mit der Sprache der frühmittelalterlichen Rechtsquellen. 1912 erhielt er zunächst den Titel eines außerordentlichen Professors, 1916 wurde er auch auf eine entsprechende Planstelle ernannt.

Nachfolger Zallingers wurde 1908 der wie sein Vorgänger aus Tirol stammende Hans von Voltelini (1862–1938), der zuvor als Archivar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv gearbeitet hatte, woraus sich seine intensive Beschäftigung mit der Edition von Rechtsquellen erklärt. 1909 wurde Voltelini wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften und arbeitete Jahrzehnte lang an einer Edition des „Schwabenspiegels“, die er jedoch bis zu seinem Tod nicht vollenden konnte. 1933 trat Voltelini in den Ruhestand, hielt aber weiter Vorlesungen, da die Lehrstühle von Adler und Schwind nach deren Ableben 1920 bzw. 1932 aus finanziellen Gründen nicht nachbesetzt worden waren und sich auch seine eigene Nachfolge verzögerte. Ein Schüler Voltelinis war v.a. Karl Gottfried Hugelmann (1879–1959), der sich 1909 habilitiert hatte und nach einer Tätigkeit als Richter sowie als Ministerialbeamter 1924 zum au-

ßerordentlichen Professor, 1932 zum ordentlichen Professor für Rechtsgeschichte ernannt wurde. Elf Jahre, 1921–1932, war er für die christlichsoziale Partei Mitglied des Bundesrates, seit 1923 war er dessen stellvertretender Vorsitzender, entfremdete sich aber zusehends von seiner Partei und näherte sich den Nationalsozialisten an. Nach dem nationalsozialistischen Juliputsch 1934 wurde Hugelmann verhaftet und seines Amtes enthoben; er selbst berichtete später, dass man ihm niemals einen Rechtsgrund für seine Verhaftung vorwies, weshalb er in einen Hungerstreik trat und in ein Spital überstellt wurde. Nach seiner Freilassung im September ging Hugelmann nach Münster, wo er schon im folgenden Jahr die Funktion des Rektors ausüben sollte. Ein von ihm selbst angeregtes Disziplinarverfahren gegen ihn wurde 1935 ohne Ergebnis eingestellt, da er nicht mehr dem Personalstand der Universität Wien angehörte.



In der austrofaschistischen Ära kam es auch zur ersten größeren Studienreform seit 1893. Mit dem Studienplan von 1935 wurde das Deutsche Recht moderat gekürzt; die „Österreichische Reichsgeschichte“ wurde in „Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ (ÖVV) umbenannt – 17 Jahre nach Ende des Habsburgerreiches eine längst überfällige Maßnahme. Aber noch lange kamen die Vortragenden des Faches in ihrer Darstellung nicht über das Jahr 1867 hinaus. Vertreten wurden das Deutsche Recht und die ÖVV in jener Zeit vor allem von Heinrich Mitteis (1889–1952), einem der bedeutendsten Rechtshistoriker des 20. Jahrhunderts. Der Sohn des



Professors für Römisches Recht Ludwig Mitteis versuchte, die mittelalterliche Rechtsgeschichte als eigenständige Forschungsdisziplin zu etablieren und brachte für die damalige Zeit geradezu revolutionäre Forschungsansätze, v.a. durch seine dynamische Betrachtung der rechtlichen Institutionen und seine starke Berücksichtigung nichtjuristischer Quellen. Als sein Hauptwerk kann die Monographie „Der Staat des hohen Mittelalters“ (1942) angesehen werden, welches er vor allem in seiner Zeit in Wien geschrieben hatte. Von 1924 bis 1933 hatte Mitteis in Heidelberg gelehrt. Deutschnational, aber nicht nationalsozialistisch gesinnt, war Mitteis nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten zunächst zum Dekan ernannt worden, hatte sich aber rasch mit dem neuen Rektor der Universität Heidelberg zerstritten und war nach nur einem Monat abgesetzt worden. Er folgte einem Ruf nach München, wo die Konflikte mit dem NS-Regime zunahmen und er nach nur einem Semester weiter nach Wien auswich. Hier zum Dekan für das akademische Jahr 1937/38 gewählt, konnte er diese Funktion erneut nicht ein volles Jahr ausüben, da Mitteis nach dem „Anschluss“ im März 1938 als Dekan abgesetzt wurde. Die Eidesleistung auf den „Führer“ wurde ihm verwehrt, was bedeutete, dass er keine Vorlesungen halten durfte, ohne dass er formell beurlaubt gewesen wäre. Die ungewisse Schwebezeit dauerte fast zwei Jahre, bis Mitteis Anfang 1940 einen Ruf der Universität Rostock erhielt, was er richtigerweise als eine Art Strafversetzung ansah und den Ruf annahm.

Emil Goldmann wurde aufgrund seiner jüdischen Abstammung am 22. April 1938 mit sofortiger Wirkung beurlaubt; da er zu diesem Zeitpunkt bereits 65



Jahre alt war, wurde er aufgrund der regulären gesetzlichen Grundlagen in den Ruhestand versetzt. 1939 erhielt er eine Einladung der Universität Oslo und emigrierte zunächst nach England; der Kriegsverlauf machte eine Weiterfahrt nach Norwegen unmöglich, weshalb er bis zu seinem Tod 1942 in Cambridge blieb. – Ebenfalls vom NS-Regime ge-

maßregelt wurde Alexander Gál (1881–1958), der seit 1911 als Privatdozent lehrte und u.a. eine Edition der „Summa legum brevis et utilis“ erstellt hatte; er verlor 1938 seine Lehrbefugnis, erlangte diese jedoch 1945 wieder zurück und lehrte an der Universität Wien bis zu seinem Tod.

In der Zwischenzeit hatten die beiden Dozenten Robert Bartsch (1874–1955) und Theophil Melicher (1890–1971) gemeinsam mit einigen Vertretern anderer Fächer den Lehrbetrieb aufrecht erhalten; beide verhielten sich ambivalent zum NS-Regime, weshalb sie für eine Nachfolge von Mitteis und Goldmann nicht in Betracht kamen. Vielmehr wurde als Nachfolger Mitteis' der aus Prag stammende Wilhelm Weizsäcker (1886–1961) nach Wien berufen. Weizsäcker (der nur sehr weitschichtig mit der Familie des späteren deutschen Bundespräsidenten verwandt war) hatte sich bereits in der Tschechoslowakei immer stärker in den Dienst der Nationalsozialisten gestellt; 1939 trat er auch förmlich der NSDAP sowie der SA bei. Viele seiner Arbeiten waren stark antisemitisch geprägt. In Wien nahm Weizsäcker im Herbst 1941 seine Vorlesungstätigkeit auf, kehrte aber schon nach drei Semestern nach Prag zurück, worauf sein Lehrstuhl nicht mehr nachbesetzt wurde.

Bereits 1940 hatte man aber beschlossen, parallel zur Berufung Weizsäckers das Extraordinariat von Goldmann zu einem Ordinariat umzuwandeln und mit Hans Planitz (1882–1954) aus Köln zu besetzen. Gegen ihn hatten die NS-Funktionäre vor allem politische Einwände vorgebracht, zumal Planitz kein Nationalsozialist war und



überdies freundschaftlichen Umgang mit Juden pflegte; für ihn sprach aber seine hohe fachliche Qualifikation. In Köln hatte sich Planitz vor allem mit den Schreinskarten, Vorläufern des modernen Grundbuchs, befasst. In Wien war er nach dem Weggang Weizsäckers 1943 der einzige Professor für Rechtsgeschichte; nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft hielt er im Sommersemester 1945 erstmals die – von Mitteis für das Sommersemester 1938 noch angekündigte, aber nicht mehr gehaltene – Vorlesung aus „Österreichischer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“.

Nach seiner Emeritierung 1953 hielt Planitz zwar noch weiter Lehrveranstaltungen, verstarb aber schon im Jänner 1954. Im selben Jahr erging der Ruf, zunächst für eine außerordentliche Professur, an Hans Lentze (1909–1970). Dieser hatte als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae Historica ab 1932 unter Eckhardt an einer Edition des Sachsenspiegels, ab 1933 unter Voltolini in Wien an einer Edition des Schwabenspiegels gearbeitet. Da eine Wissenschaftslaufbahn unter dem nationalsozialistischen

Regime für ihn unmöglich erschien, begann er ein Theologiestudium und trat – unter dem Ordensnamen Hermann Josef – in das Prämonstratenser-Chorherrenstift Wilten in Innsbruck ein, wo er 1943 die Priesterweihe empfing. Dennoch wurde Lentze kurz danach zur Wehrmacht eingezogen; 1945 kehrte er zurück in die Wissenschaft und habilitierte sich 1947 in Innsbruck für Deutsches Recht und kirchliche Rechtsgeschichte. 1954 ging Lentze nach Wien, wo er 1958 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Seine Forschungen umfassten die Geschichte von Zunft und Gewerbe, das Testaments- und Stiftungsrecht, die Kirchenrechts- und Liturgiegeschichte sowie die österreichische Geistes-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte; besonders ist hier seine Monographie über die Thunsche Universitätsreform hervorzuheben.



1958 begann der 1935 in Wien geborene Werner Ogris als wissenschaftliche Hilfskraft bei Hans Lentze zu arbeiten. Dieser ermutigte seinen Schüler, gleich nach Abschluss seines Studiums eine Monographie über den Mittelalterlichen Leibrentenvertrag zu schreiben. Auf Grundlage dieser Arbeit wurde Ogris, erst 26-jährig, im Februar 1962 habilitiert und ging im Herbst desselben Jahres an die Freie Universität Berlin, wo er bis 1966 lehrte, als in Wien wieder ein zweites Ordinariat für Rechtsgeschichte geschaffen und Ogris in seine Heimatstadt zurückberufen wurde. Hier verfasste er eine Reihe von Schriften zunächst zur mittelalterlichen Privatrechtsgeschichte, dann vor allem zur Verfassungsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Daneben bemühte er sich immer wieder, Rechtsgeschichte durch populärwissenschaftliche Darstellungen einem breiten Leserkreis zu vermitteln. Lentze machte Ogris auch auf zwei junge Nachwuchsforscher aufmerksam, die dieser nach seiner Rückkehr aus Berlin zu seinen Assistenten machte und 1971 bzw. 1973 habilitierte: Wilhelm Braunerder (geb. 1943) und Herbert Hofmeister (1945–1994). Die Habilitationsschrift Braunerders hatte „Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich“ vom Spätmittelalter bis hin zum ABGB zum Gegenstand, jene Hofmeisters „Die Grundsätze des Liegenschaftserwerbs in der österreichischen Privatrechtsentwicklung seit dem 18. Jahrhundert“. 1977 wurde Braunerder auf eine neugeschaffene außerordentliche, 1980 auf eine gleichfalls neugeschaffene ordentliche Professur für Rechtsgeschichte berufen, während das Extraordinariat 1981 an Hofmeister ging. Besonders Hofmeister bemühte sich in der Folge um eine enge Verbindung der Privatrechtsgeschichte mit der Privatrechtsdogmatik; seinen Überlegungen zum Grundbuchsrecht folgte mehrmals auch die höchstgerichtliche Judikatur. Braunerder verfasste ein Lehrbuch zur „Österreichischen Verfassungsgeschichte“, das erstmals 1976 erschien und seitdem elf Auflagen erlebt hat.

1970 verstarb Hans Lentze; er hatte zuletzt noch die Habilitation des nachmaligen Ministerialrates im Wissenschaftsministerium Friedrich Hartl (geb. 1935) angeregt, die 1973 – mit einer Arbeit über „Das Wiener Kriminalgericht“ – dann auch erfolgte. Zum Nachfolger Lentzes wurde 1971 der 1929 in Duisburg geborene Rudolf Hoke berufen. Dieser hatte sich 1968 in Saarbrücken mit einer Arbeit über „Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus“ habilitiert und war daselbst kurz vor sei-

nem Wechsel nach Österreich zum Professor ernannt worden; in Wien lehrte er bis zu seiner Emeritierung 1997. Erst relativ knapp davor, 1992, erschien sein Lehrbuch „Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte“.

Die Zurückdrängung der rechtshistorischen Fächer im juristischen Studium hatte schon 1945 mit der Verkürzung des ersten Abschnittes von drei auf zwei Semester begonnen; mit der Studienordnung von 1981 wurde das Kirchenrecht als Pflichtfach abgeschafft. Die beiden Fächer „Deutsches Recht“ und „Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ wurden unter der neuen Bezeichnung „Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ miteinander verschmolzen, konnten aber mit 12 Semesterstunden noch immer relativ breit gelehrt werden. Die Studienreform von 1999 reduzierte jedoch das Fach – nunmehr als „Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte“ bezeichnet – auf sechs, jene von 2006 gar nur mehr auf vier Semesterstunden; der neue Name lautet nunmehr „Rechts- und Verfassungsgeschichte“. Diese Reduzierung in der Lehre ging mit Personaleinsparungen, zunächst bei den Assistenten, dann auch bei den Professoren, Hand in Hand. Als 1993 eines der beiden kirchenrechtlichen Ordinariate für die Rechtsgeschichte umgewidmet wurde, konnte diese Chance nicht genutzt werden; es erfolgte schließlich eine neuerliche Umwidmung auf Medizinrecht. 1994 kam Hofmeister auf tragische Weise ums Leben; seine Professur wurde ebenso wenig nachbesetzt wie jene von Hoke nach dessen Emeritierung 1997. Als 2003 schließlich auch Ogris emeritierte, war zwei Jahre lang wiederum nur ein Ordinarius am Institut tätig.

Allerdings waren in der Zwischenzeit eine Reihe von Habilitationen erfolgt: 1995 Christian Neschwara, 1958 geboren und bis dahin Assistent bei Brauner, mit einer „Geschichte des österreichischen Notariats I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlaß der Notariatsordnung 1850“; 1997 Ilse Reiter-Zatloukal, 1960 geboren und bis dahin Assistentin bei Hoke, mit der Monographie „Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert“; 2003 Thomas Olechowski, 1973 geboren und bis dahin Assistent bei Ogris, mit einer Untersuchung über „Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918“; 2005 schließlich Gerald Kohl, 1965 geboren und bis dahin Assistent bei Brauner, mit dem Buch „Stockwerkseigentum. Geschichte, Theorie und Praxis der materiellen Gebäudeteilung unter besonderer Berücksichtigung von Rechtstatsachen aus Österreich“. Im selben Jahr, 2005, konnte als Nachfolger für Werner Ogris der 1955 in Hamburg geborene Thomas Simon von Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, wo er sich 2001 mit einer Schrift über „Gute Policy“ habilitiert hatte, nach Wien berufen werden. 2012 erfolgte die Berufung von Miloš Vec als Nachfolger von Wilhelm Brauner. Vec wurde 1966 in Frankfurt geboren, auch er hatte bis dahin am Max-Planck-Institut geforscht und sich dort 2005 mit einer Schrift über „Recht und Normierung in der Industriellen Revolution“ habilitiert.

Es wird Hauptaufgabe vor allem dieser neuen Forschergeneration sein, die Rechtsgeschichte weiter zu modernisieren und sie so durch eine Zeit, die der Geschichte generell weniger Bedeutung zumisst, als es noch das 19. Jahrhundert getan hat, hindurchzutragen, zugleich aber möglichst viel von dem tradierten Wissen zu bewahren und an die nächste, erst heranreifende Generation weiterzugeben.

Literatur: *Faufner/Kocher/Valentinitsch* (Hrsg), Die Österreichische Rechtsgeschichte. Standortbestimmungen und Zukunftsperspektiven (1991); *Lentze*, Die germanistischen Fächer an der juristischen Fakultät der Universität Wien, in *Studien zur Geschichte der Universität Wien II* (1965) 61; *Ogris*, Die Rechtshistorische Staatsprüfung. Ein Nachruf, *JAP* 1992/93, 130; *Olechowski*, Rechtsgermanistik zwischen Ideologie und Wirklichkeit, in *Meissel/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima* (Hrsg), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945* (2012) 79; *Ilse Reiter*, JuristInnenausbildung an der Wiener Universität. Ein historischer Überblick [http://homepage.univie.ac.at/ilse.reiter-zatloukal/RWStud_online_relaunch.pdf] (2007); *Simon*, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in *Pokrovac* (Hrsg), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg* (2007) 1.

Thomas Olechowski

21. 12. 2012